



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Postfach 1655 • 06655 Weißenfels

Boy und Partner Ingenieurbüro für Bauwesen GmbH Graf-Stauffenberg-Straße 36 06618 Naumburg

Stadt Naumburg (Saale) 8. Änderung Flächennutzungsplan Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird zum Vorhaben der Stadt Naumburg "8. Änderung Flächennutzungsplan" wie folgt Stellung genommen:

Bei der Neuerrichtung einer Annahmestelle für Grün- und Astschnitt kommt es gemäß Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 602 bei Durchführung der Bauarbeiten zu Neuversiegelungen von ca. 0,1554 ha und dauerhaften Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche von insgesamt ca. 0,21 ha.

Dazu sind folgende Forderungen und Hinweise zum Flächenentzug zu beachten:

Nach § 15 LwG LSA¹ i. V. m. §§ 1 (1) und 2 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Demzufolge besteht für den Vorhabenträger die Pflicht zum schonenden und sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Auf die Paragraphen 1a BauGB² sowie 1 BBodSchG³ wird verwiesen. Dies ist im Plangebiet besonders zu beachten, da es sich hier um Böden mit hoher Ertragsfähigkeit (gute bis sehr gute Ackerzahlen) handelt.

Durch den Entzug von ca. 0,2100 ha gemäß zeichnerischer Darstellung des Planungsgebietes (dies entspricht etwa einer Fläche von z. B. ca. 45 x 45 m oder z. B. ca. 40 x 50 m) sind Nachteile für die Agrarstruktur zu erwarten.

Dies ist im Plangebiet besonders zu beachten, da es sich hier um Böden mit

it

Besuche bitte möglichst

Sachsen-Anhalt #moderndenken

<sup>1</sup> Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1997 (GVBI. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBI. S. 567)

 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)
 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2017 (BGBI. I S. 3465) Weißenfels, 29.06.2020

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht 1762-00 Ko/Kra/ 02.06.2020 (PE 02.06.2020/03.06.2020)

Mein Zeichen:

11.3-21048-142/2020; 146/2020

Bearbeitet von: Frau Veith

Tel.: (03443) 280-403

E-Mail:

Ines.Veith

@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Müllnerstr. 59 06667 Weißenfels

Tel:

(03443) 280-0

Fax:

(03443) 280-80

E-Mail:

Poststelle-ALFF-Sued@alff.mule. sachsen-anhalt.de

www.lsaurl.de/alffsueddsgvo

Landeshauptkasse Sachsen-Anha Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg

BLZ Konto 810 000 00 810 015 00 MARKDEF1810

BIC

vereinbaren!

DE21810000000081001!

hoher Ertragsfähigkeit (gute bis sehr gute Ackerzahlen - Ackerzahl: 96, Bodenzahl: 92) handelt.

Durch den Entzug von ca. 0,2100 ha gemäß zeichnerischer Darstellung des Planungsgebietes, dies entspricht etwa einer Fläche von z. B. ca. 45 x 45 m oder z. B. ca. 40 x 50 m, sind Nachteile für die Agrarstruktur zu erwarten.

Durch Entstehung neuer Vorgewende-Flächen und weitere Zerklüftung der Ackergrenzen entstehen Bewirtschaftungserschwernisse, wie z. B. häufigere Wendevorgänge, schädliche Bodenverdichtungen durch Erhöhung der Überfahrvorgänge bzw. Entstehung nicht mehr bewirtschaftbarer Splitterflächen.

Unter der Annahme, dass der vorgesehene Grün- und Astschnittannahmeplatz zur Verhinderung von unkontrolliertem Abladen nicht mehr verwertbarer Stoffe, z. B. auch Rest- bzw. Sperrmüll u. ä., eingezäunt wird, verliert die verbleibende Ackerfläche die Feldzufahrt am östlichen Ende der bewirtschafteten Fläche. Dies stellt bei einer Gesamtschlaglänge vom ca. 380 m in Bewirtschaftungsrichtung eine erhebliche Einschränkung dar, da alle Stoff- und Ernteguttransporte über die eine verbleibende Zufahrt am südwestlichen Rand des Schlages realisiert werden müssten.

Diesen vorgenannten Aspekten Rechnung tragend, wird der vorgesehene Standort für die Errichtung eines Grün- und Astschnittannahmeplatzes aus landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt.

Aus hiesiger Sicht ist die Herstellung des geplanten Grün- und Astschnittplatzes auf dem Flurstück 93, Flur 7, Gemarkung Bad Kösen in östlicher Richtung gesehen hinter der Kläranlage Bad Kösen intensiv zu prüfen. Von diesem Flurstück wurde im Wirtschaftsjahr 2018/2019 und im Wirtschaftsjahr 2019/2020 eine Teilfläche in Größe von ca. 0,27 ha aus der Produktion genommen, so dass bei einer Inanspruchnahme der für die Herstellung des vorgesehenen Grün- und Astschnittplatzes benötigten Fläche von ca. 0,21 ha keine gravierenden Bewirtschaftungserschwernisse zu erwarten sind. Dazu wären, zwecks Positionierung der zu entziehenden und zu befestigenden Fläche, entsprechende Abstimmungen mit dem Bewirtschafter notwendig, wobei die vorhandene Zufahrt zur verbleibenden landwirtschaftlich genutzten Fläche des Flurstücks 93, Flur 7, Gemarkung Bad Kösen weiterhin zu sichern ist.

Im Hinblick auf den möglichen Erwerb der Fläche sollten keine Probleme entstehen, da die Flurstücke 75 und 93, Flur 7, Gemarkung Bad Kösen denselben Eigentümer haben.

Das Flurstück 103, Flur 7, Gemarkung Bad Kösen wäre wegen der notwendigen Zufahrt in beiden Fällen betroffen.

Ein Verfahren der Bodenordnung ist nicht anhängig.

Mit freundlichen Grüßen

Doenecke Amtsleiter